

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Gnannenweiler, Neuselhalden, Irmannsweiler, Dudelhof“ und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Die genannte Entwicklungs- und Ergänzungssatzung und die dazu gehörende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO), sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom Gemeinderat am 25.07.2023 als Satzungen beschlossen.

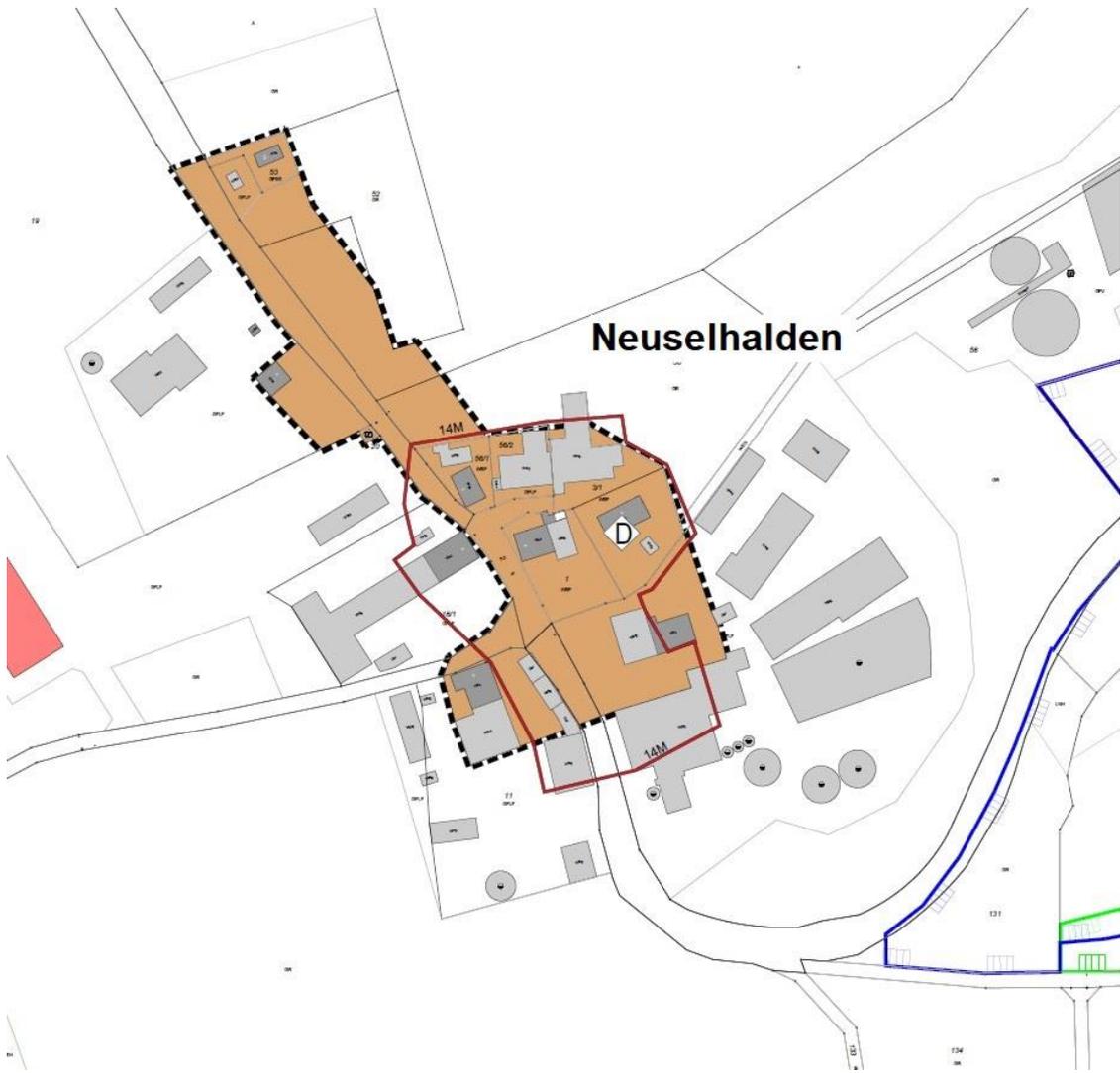
Maßgebend sind die Lagepläne des Ingenieurbüros G+H Ingenieurteam GmbH, Giengen vom 25.04.2023 / 25.07.2023 im Maßstab 1:1.000 mit Legende und gleichlautend datiertem schriftlichem Teil. Für die örtlichen Bauvorschriften ist der schriftliche Teil des Ingenieurbüros G+H Ingenieurteam GmbH, Giengen vom 25.04.2023 / 25.07.2023 maßgebend.

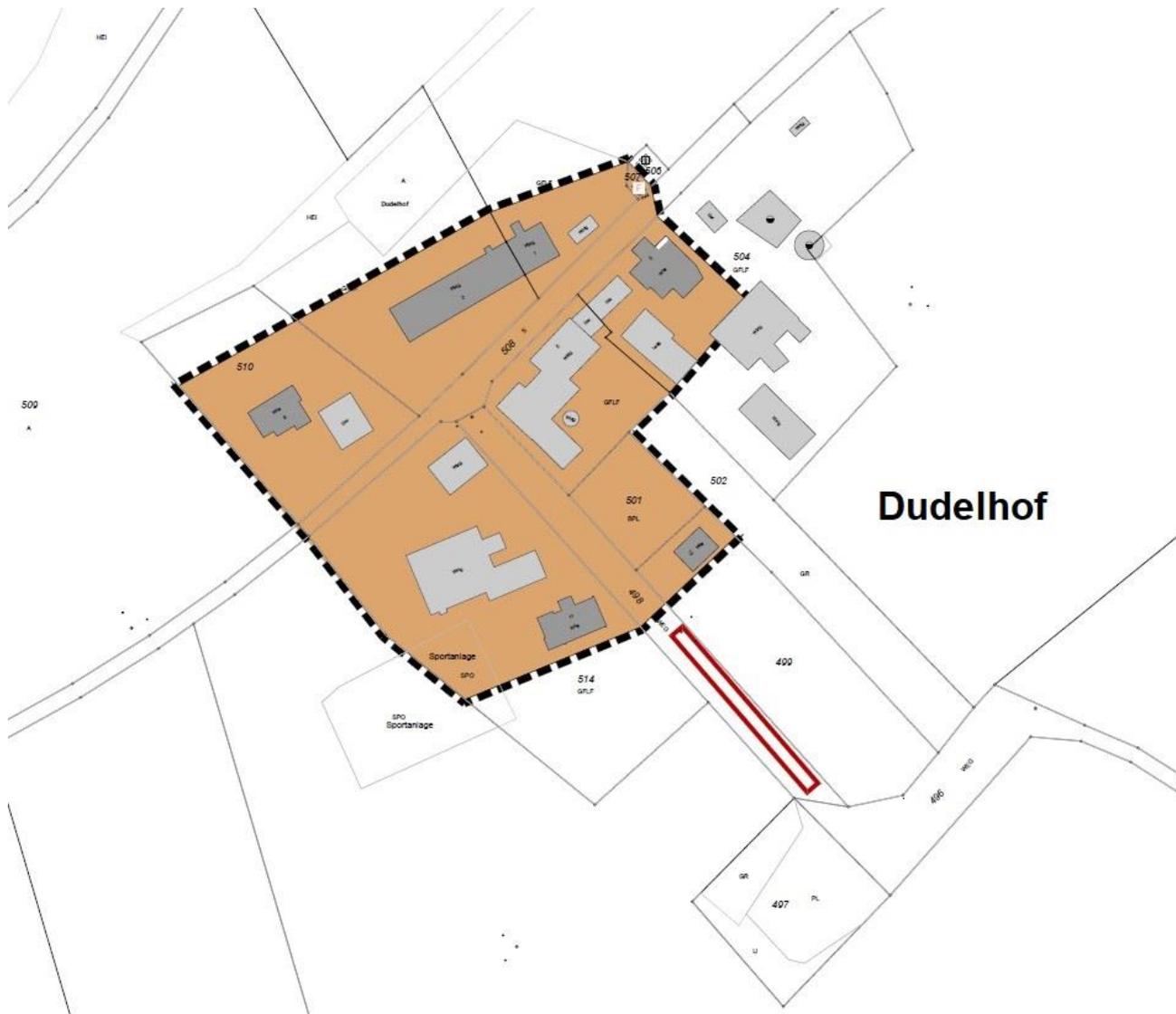
Es gelten die Begründung und die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vom 25.04.2023 / 25.07.2023 sowie die Erfassung der Avifauna und Fledermäuse des Büros Planung, Landschaft, Arten, Natur (Dipl.-Biol. Reinhard Utzel) vom 15.12.2021.

Plangebiet:

Das Plangebiet umfasst die Ortslage der Steinheimer Ortsteile Gnannenweiler, Neuselhalden, Irmannsweiler und Dudelhof. Maßgebend sind die beiliegenden Übersichtspläne (nicht maßstabsgerecht).







Hinweis: Die Geltungsbereiche der örtlichen Bauvorschriften sind mit den Geltungsbereichen der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung identisch

Die genannte Entwicklungs- und Ergänzungssatzung und die dazu gehörende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB).

Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Bauamt, Hauptstr. 24, 89555 Steinheim am Albuch, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Steinheim am Albuch, www.steinheim.com, eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Steinheim am Albuch, den 03.08.2023

Holger Weise
Bürgermeister